

Verordnung über den Vollzug von Electronic Monitoring (VEMV)

vom 15.09.2021 (Stand 01.09.2026)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV)¹⁾, Artikel 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ sowie Artikel 23q und Artikel 23r Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³⁾,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von elektronischer Überwachung (Electronic Monitoring, EM) gestützt auf

- a Artikel 28c ZGB,
- b Artikel 23q und 23r Absatz 1 BWIS.

2 Organisation und Aufgaben

Art. 2 Anordnende Behörde

¹ Die Zuständigkeit der anordnenden Behörde ergibt sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

² Die anordnende Behörde führt die Vorababklärung zur betroffenen Person durch und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Electronic Monitoring erfüllt sind.

³ Sie trägt die Verantwortung für die Rechtmässigkeit der Anordnung des Electronic Monitoring und der damit verbundenen Auflagen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ SR [120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Vollzugsstelle*

¹ Das Amt für Justizvollzug (AJV) vollzieht das Electronic Monitoring auf Ersuchen der anordnenden Behörde in den von Artikel 1 Absatz 1 genannten Fällen rechtshilfeweise.

² Es ist bei der Durchführung des Electronic Monitoring für den Datenschutz verantwortlich.

³ Es kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Artikel 4 bis 9 Dritte beziehen und diese mit der Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, beauftragen. *

⁴ Es schliesst dazu eine Verwaltungsvereinbarung ab und verpflichtet die Dritten zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit nach Massgabe dieser Verordnung und der Datenschutzgesetzgebung.

3 Durchführung**Art. 4** *Eignungsabklärung*

¹ Die Vollzugsstelle klärt die Eignung für den Einsatz von Electronic Monitoring zur Überwachung von Auflagen der anordnenden Behörde ab, indem sie die technische und situative Durchführbarkeit überprüft.

² Sie erstattet der anordnenden Behörde Bericht.

³ Eignet sich der Einsatz von Electronic Monitoring nicht oder ist er objektiv nicht durchführbar, lehnt die Vollzugsstelle das Gesuch nach Rücksprache mit der anordnenden Behörde ab.

Art. 5 *Installation*

¹ Die Vollzugsstelle installiert die technischen Geräte bei der betroffenen Person gemäss den Vorgaben der anordnenden Behörde.

² Sie ist verantwortlich für die korrekte Installation und Programmierung des Electronic Monitoring.

Art. 6 *Überwachung*

¹ Die Vollzugsstelle überwacht die Einhaltung der Auflagen gemäss den Vorgaben der anordnenden Behörde.

² Die Überwachung durch die Vollzugsstelle erfolgt unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorgaben passiv und beinhaltet

a eine retrospektive Überprüfung der Einhaltung der Auflagen,

- b eine Reaktion zu den üblichen Bürozeiten,
- c eine beschränkte Reaktion an Wochenenden in Ausnahmefällen,
- d keine Echtzeitüberwachung und keine Rund-um-die-Uhr-Überwachung,
- e keine unmittelbare Alarmierung der Kantonspolizei.

Art. 7 *Meldepflicht und Massnahmen*

¹ Die Vollzugsstelle ist im Rahmen des Vollzugs von Electronic Monitoring verpflichtet, der anordnenden Behörde und in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b zusätzlich der Kantonspolizei wichtige Tatsachen zu melden.

² Wichtige Tatsachen sind insbesondere

- a jede Verletzung der mit dem Vollzug des Electronic Monitoring von der anordnenden Behörde verfügten Auflagen,
- b die von der anordnenden Behörde oder von der Vollzugsstelle bezeichneten Ereignisse.

³ Die anordnende Behörde entscheidet über

- a die Anordnung ergänzender Auflagen, Massnahmen oder Sanktionen,
- b den Abbruch oder die Unterbrechung des Electronic Monitoring.

Art. 8 *Deinstallation*

¹ Die Vollzugsstelle deinstalliert das Electronic Monitoring

- a auf Mitteilung der anordnenden Behörde,
- b nach Ablauf der verfügten Einsatzdauer.

Art. 9 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Im Übrigen gilt Artikel 103 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)⁴⁾ zum Vollzug von Electronic Monitoring sinngemäss, sofern keine abweichenden Regelungen in der Spezialgesetzgebung bestehen.

4 Datenschutz und Informationssicherheit

Art. 10

¹ Beim Vollzug des Electronic Monitoring gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung sowie sinngemäss Artikel 23 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁵⁾ und Artikel 126 ff. JVV.

⁴⁾ BSG [341.11](#)

⁵⁾ BSG [341.1](#)

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Spezialgesetzgebung.

³ Die anordnende Behörde gibt der Vollzugsstelle Informationen und Personen-
daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, so-
weit dies für den Vollzug des Electronic Monitoring zwingend erforderlich ist. *

5 Kosten

Art. 11

¹ Die anordnende Behörde bzw. in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
b die Kantonspolizei entschädigt die Vollzugsstelle für die durch den Vollzug
des Electronic Monitoring anfallenden Sach- und Personalkosten.

² Die Personalkosten richten sich nach dem Zeitaufwand und den Stundenan-
sätzen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantons-
verwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁶⁾. Sie können pauschal festgelegt
werden.

³ Die anordnende Behörde bzw. in Fällen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe
b die Kantonspolizei und die Vollzugsstelle regeln das Nähere durch Vereinba-
rung.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Anwendbarkeit von Artikel 23q und Artikel 23r Absatz 1 BWIS*

¹ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b ist ab einem späteren, vom Regierungsrat
festzulegenden Zeitpunkt anwendbar.

Art. 13 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis am 31. Dezem-
ber 2026.

Bern, 15. September 2021

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

⁶⁾ BSG [154.21](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
15.09.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	21-085
24.06.2026	01.09.2026	Art. 3 Abs. 3	geändert	26-047
24.06.2026	01.09.2026	Art. 10 Abs. 3	geändert	26-047

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	15.09.2021	01.01.2022	Erstfassung	21-085
Art. 3 Abs. 3	24.06.2026	01.09.2026	geändert	26-047
Art. 10 Abs. 3	24.06.2026	01.09.2026	geändert	26-047